

Zwischen der

**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)  
und der

**Bremer Kinder- und Jugendhilfe gGmbH**  
**Bürgermeister-Wittgenstein-Straße 2; 28757 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie**  
**gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der**  
**Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der stationären **Jugendwohngemeinschaft Buntentorsteinweg 335; 28201 Bremen** für männliche Jugendliche, die einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 34 oder § 41 (KJHG) SGB VIII haben, erbringt.

## **2. Leistung**

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 6 Heimerziehung/Jugendwohngemeinschaft (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.4 In der Einrichtung werden Jugendliche i.d.R. ab dem 13. Lebensjahr aufgenommen (zu betreuender Personenkreis).

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 6 Plätzen.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 2) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

### **3. Leistungsentgelt**

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

**€ 176,04** pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**€ 154,15** pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**€ 21,89** pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

#### **4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation**

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

## **5. Vereinbarungszeitraum**

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.05.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 10 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

## **6. Sonstiges**

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages **TV-L bzw. TV-L S** in der jeweils gültigen Version (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten). Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

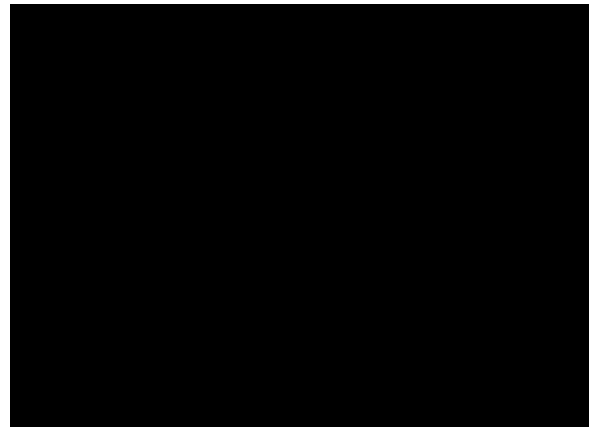
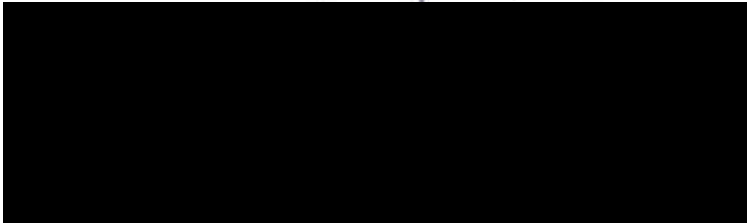
6.5. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2026

**Die Senatorin für Arbeit,  
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

**Einrichtungsträger**

Im Auftrag



**Anlagen:**

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema



Leistungsangebotstyp Nr.: 6	Bremer Kinder- und Jugendhilfe gGmbH Jugendwohngemeinschaft Buntentor
1. Art des Angebots	Jugendwohngemeinschaft mit bis zu 6 Plätzen für Jugendliche als selbständige Betreuungseinheit oder Außenwohngruppe einer Einrichtung.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Jugendliche in der Regel ab 16 Jahren, die aufgrund ihres Alters und/oder ihrer Reife (Entwicklungsstand, sozialen Kompetenz) noch nicht eigenverantwortlich alleine wohnen und leben können oder sollen und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• deren Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie nicht mehr gewährleistet werden kann,</li> <li>• die aufgrund stark belasteter Familiensituationen dort nicht mehr leben können,</li> <li>• die ein stabiles und stabilisierendes soziales Umfeld mit regelmäßiger Betreuung brauchen,</li> <li>• die nach einem Ausweg aus Verstrickungen in Negativgruppen Gleichaltriger suchen,</li> <li>• die Probleme im legal Verhalten zeigen,</li> <li>• die Probleme in Schule und/oder Ausbildungsstelle haben,</li> <li>• junge Menschen mit Fluchterfahrung und vermehrten Unterstützungsbedarf zur Integration.</li> </ul> <p>Ausschlusskriterien sind junge Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Abhängigkeit von psychotropen Substanzen</li> <li>- mit dauerhafter Delinquenz</li> <li>- mit psychotischer Störung</li> <li>- mit Suizidalität</li> <li>- mit erhöhter Aggressivität</li> </ul>
4. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stabilisierung der Persönlichkeit mit Fokus auf die Bewusstmachung und Aktivierung eigener Ressourcen und Fähigkeiten</li> <li>• Entwicklung eines gesundheitsförderlichen Lebensstils und Zugang zum bzw. Anbindung an das Gesundheitssystem</li> <li>• Aufbau sozialer Kompetenzen sowie sozial verträglichem Verhalten</li> <li>• Erlangung der erforderlichen Kompetenzen zur Alltagsbewältigung mit dem Ziel des selbständigen Lebens (insb. Haushaltsführung, wirtschaftliche Alltagskompetenz, Umgang mit Ämtern)</li> <li>• Entwicklung und Aufbau einer schulischen und beruflichen Perspektive resp. Integration in Schul- und Ausbildungsgänge</li> <li>• Aufbau oder Festigung eines förderlichen soziales Netzwerkes/ Umfeldes</li> <li>• Aufbau von Fähigkeiten zur Bewältigung der individuellen biografischen und sozialökologischen Lebensschwierigkeiten</li> <li>• Auseinandersetzung mit Normen und Werten der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung</li> <li>• Erlernen einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung,</li> <li>• Erlangung von Schul - und Ausbildungsabschlüssen,</li> <li>• Unterstützung der Beziehung zum Elternhaus,</li> </ul>
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.

<b>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</b>	<p>Ein Mehrfamilienhaus in 28201 Bremen, Buntentorsteinweg 335 mit 330m<sup>2</sup> mit folgender Aufteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5 Einzelappartements mit ca. 40 – 45m<sup>2</sup> mit eigenen Bädern</li> <li>- 1 Waschküche</li> <li>- Werkstatt, die vom Hausmeister verwaltet wird</li> <li>- 2 Büros für die Mitarbeiter/innen</li> <li>- 1 gemeinschaftliche Wohnküche</li> <li>- 1 Gemeinschaftsraum ca. 30m<sup>2</sup></li> </ul> <p>Die Wohngemeinschaft ist vollständig mit Möbeln und technischen Geräten ausgestattet. Die Apartments verfügen über die entsprechenden Wohnmöbel sowie eine Pantryküche. Die Gemeinschaftsräume (Küche, Wohnraum, Flure) und Büroräume der Mitarbeiter/innen bieten Möglichkeiten zu Einzelgesprächen/Einzelaktivitäten sowie auch verschiedenen Gruppenaktivitäten. Die Waschküche verfügt über Waschmaschine und Trockner.</p>
<b>5.2 Verpflegung</b>	<p>Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger (siehe Pkt. 11). Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher.</p>
<b>5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung</b>	<p>Die jungen Menschen werden im Rahmen eines Bezugsbetreuungssystems betreut. Ein altersgemäßes Setting wird bereitgestellt. Die Betreuung erfolgt in Einzel- und / oder Gruppenarbeit. Die jungen Menschen werden im Rahmen eines Bezugsbetreuungssystems betreut.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklungsbegleitung und Vermittlung sozialer Kompetenz,</li> <li>• Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich,</li> <li>• Sicherstellung einer regelmäßigen Teilnahme an Schule, Ausbildung, Beruf</li> <li>• Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind</li> <li>• Verselbständigung.</li> </ul> <p>Die pädagogische Begleitung der JWG sichert insbesondere die lebenspraktische Unterstützung und Anleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Alltagsbewältigung, Körperhygiene, Kochen und Ordnung im eigenen Wohnraum und Haushalt,</li> <li>• bei der Entwicklung einer Tagesstruktur,</li> <li>• bei der eigenen Finanzplanung der Jugendlichen,</li> <li>• beim Lebensmitteleinkauf,</li> <li>• bei der Vorbereitung und Einnahme einer (gemeinsamen) Mahlzeit.</li> <li>• Sicherstellung der Kindrechte</li> <li>• Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten</li> <li>• Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen.</li> </ul> <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
<b>6. Personelle Ausstattung</b>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine / einen Diplom-Sozialpädagogin / Sozialpädagogen, eine Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter oder eine Heilpädagogin / einen Heilpädagogen mit mehrjähriger Berufserfahrung oder Personen mit mindestens gleichwertiger Qualifikation.</p>

	<p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Heilpädagoginnen /Heilpädagogen oder vgl. Qualifikation.</p> <p><b>Personalanhaltswerte:</b></p> <p><b>Betreuung: 1 zu 2,3</b>  <b>Gruppenübergreifendes Fachpersonal:</b> Einzelvertragliche Regelung  <b>Fachliche Leitung:</b> Einzelvertragliche Regelung  <b>Geschäftsführung/Verwaltung:</b> Einzelvertragliche Regelung  <b>Hauswirtschaft/Reinigung/Technik:</b> Einzelvertragliche Regelung</p>
<b>7. Umfang der Leistung</b>	<p>Die Betreuung findet grundsätzlich an 365 Tagen im Jahr statt. Die Anwesenheitszeiten der pädagogischen Fachkräfte liegen vorwiegend auf den Wochentagen Montag bis Freitag und berücksichtigen die Bedarfslagen der Jugendlichen resp. der Wohngruppe. Es gibt keinen Nachtbereitschaftsdienst vor Ort bzw. Weckdienst. In den Zeiten, in denen keine Betreuung vor Ort ist, ist für Notfälle eine Rufbereitschaft sichergestellt. Die Rufbereitschaft wird von den pädagogischen Fachkräften wahrgenommen. Die Anwesenheitszeiten der MitarbeiterInnen werden verbindlich in einem Dienstplan dokumentiert und transparent gemacht. Betreuung an 365 Tagen im Jahr.</p>
<b>8. Pädagogische Sachmittel</b>	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.
<b>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</b>	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
<b>10. Qualitätssicherung und -entwicklung</b>	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
<b>11. Leistungsentgelt</b>	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p><b>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten,</li> <li>• für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,</li> <li>• mehrtägige Klassenfahrten,</li> <li>• Ersteinrichtung soweit erforderlich.</li> </ul>

